



Gemeinde
Bad Überkingen

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen

Vom 12. April 2018



Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Aufgrund von § 37 Absatz 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 12. April 2018 folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Absatz 6 der Landesbauordnung kann ganz oder teilweise abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Stellplätze, die aufgrund einer Nutzung als Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüro und ähnlichen Unternehmen notwendig werden, ist eine Ablösung der gesetzlichen Stellplatzpflicht ausgeschlossen.
Eine Stellplatzablösung ist bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben als Ausnahme nur möglich, wenn diese Betriebe gebietsverträglich sind und auch den Zielen der Ortssanierung entsprechen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von

6.000,00 Euro - gültig für alle Ortsteile der Gemeinde Bad Überkingen -

zu zahlen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

§ 4 Erstattung des Ablösebetrages

Wird die Baugenehmigung nicht erteilt, aufgehoben oder erlischt sie gemäß § 62 der LBO durch Zeitablauf, ist dieser Vertrag hinfällig. Der in § 2 genannte Betrag je Stellplatz wird auf entsprechenden Antrag an die Bauherrschaft zurückbezahlt.



§ 5 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen und treten am Tag nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen vom 04. Juli 1985 und alle Änderungen der Satzung treten mit In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen außer Kraft.

Bad Überkingen, den 13.04.2018

Matthias Heim
- Bürgermeister -



Anlage Nr. 1

Vertrag

über die Ablösung der Stellplatzpflicht

- Stellplatz-Ablösungsvertrag -

zwischen der Gemeinde Bad Überkingen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

Herrn / Frau _____,

wohnhaft _____

- nachstehend Bauherr/-in genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. 5 und 6 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Gemeinde Bad Überkingen vom 12. April 2018 zugrunde.

§ 2 Ablösungsbetrag

Der/die Bauherr/-in hat eine Baugenehmigung für das Gebäude _____ in Bad Überkingen beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde _____ Stellplätze notwendig.

Der/die Bauherr/-in verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von _____ Euro
(in Worten: _____ Euro),

insgesamt somit: _____ Euro
(in Worten: _____ Euro),

an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.



§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der/die Bauherr/-in erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrags keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist am _____ fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Bad Überkingen vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Bad Überkingen eingegangen ist."

§ 7 Rechtsnachfolge

Der/die Bauherr/-in verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.



§ 9 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung. Je eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde und das Rechts- und Ordnungsamt des Landratsamtes Göppingen.

Bad Überkingen, den _____

Bürgermeister

Bauherr/-in